

Unter den Hamburg eigentümlichen Einzelhandelszweigen verdienen noch die Hausmakler und die Auktionatoren besonderer Erwähnung. Beide Berufe haben sich im Gegensatz zu manchen anderen Städten und Ländern in Hamburg zu besonderer Bedeutung und besonderem Ansehen entwickeln können. Erstere sind an dem gesamten Grundeigentümermarkt und dem damit zusammenhängenden Geldverkehr hervorragend beteiligt; letzteren fällt auf dem Gebiete der Versteigerungen von Gegenständen des täglichen Lebensbedarfs eine besondere Aufgabe zu.

Der hamburgische Einzelhandel ist wie auch im übrigen Deutschland heute ziemlich restlos örtlich organisiert und Reichsverbänden angeschlossen. An einer regionalen Zusammenfassung der zahlreichen örtlichen Fachverbände und Vereine fehlt es allerdings bisher; Versuche, einen solchen Zusammenschluß herbeizuführen, sind bisher gescheitert. Die Ursache hierfür mag darin zu finden sein, daß die Fachverbände ihre Interessen durch die Detaillistenkammer ausreichend und besser gewahrt sehen, als es in einem regionalen Landesverbande

möglich wäre. Neben den auf privatwirtschaftlicher Grundlage beruhenden Einzelhandelsgeschäften sind endlich noch die Beamten- und sonstigen Konsumvereine zu erwähnen. Insbesondere letztere spielen in Hamburg eine gewisse Rolle, wenn gleich ihr Anteil an der Versorgung der Bevölkerung durchweg überschätzt zu werden pflegt. Nach vorsichtiger Schätzung decken noch nicht fünf Prozent der hamburgischen Bevölkerung einen Teil ihres Bedarfs in den Konsumvereinen.

Wenn auch die Nachwirkungen des Krieges und der Nachkriegszeit gerade den Nerv des Hamburger Handels, den Exporthandel, besonders empfindlich getroffen haben, so darf doch angenommen werden, daß es ihm allmählich gelingen wird, die Vorkriegshöhe zu erreichen und zu überschreiten. Mit dem Gedeihen des Export- und Importhandels ist das Wohl und Wehe des hamburgischen Einzelhandels eng verbunden. Seine Aufwärtsentwicklung bedeutet ein Aufblühen des Einzelhandels, sein Rückgang wirkt sich auch im Einzelhandelsgeschäft aus.

Das hamburgische Handwerk.

Von Dr. O. Müller, Syndikus der Gewerbekammer.

Das Deutsche Handwerk hat im Laufe der Jahrhunderte starke Bewegungen durchgemacht. Von den primitivsten Formen hatte es sich zu einem Berufsstande entwickelt, der es in der Zunftzeit des Mittelalters zu großem Ansehen gebracht hatte, weil er die Qualität der Leistung auf seine Fahnen schrieb. Die Beschaulichkeit der damaligen Zeit gestattete es dem Handwerker, der Anfertigung des Werkes Zeit zu gönnen und sein ganzes Sinnen auf die kunstvolle Gestaltung desselben zu richten. So entstanden Kunstwerke, die noch heute Zeugen eines hohen Kunstsinns im Handwerk sind. Die Zunftordnungen stellten hohe Anforderungen an die Handwerker und begünstigten dadurch den Wettstreit, der zu immer besseren Arbeiten anregte. Die Zünfte waren der Boden, auf dem Qualitätsarbeit in bestem Sinne gedeihen konnte, sie wachten über die Standeshhre des Handwerks, sie waren aber auch wirtschaftlich eingestellt, sorgten für den Absatz der Erzeugnisse und trugen in dieser glücklichen Verbindung zu dem Wohlstand und Ansehen des damaligen Handwerks wesentlich bei. Der mit der Fabrikation einsetzende Wettbewerb, der Drang, sich von den Fesseln des Zwanges loszumachen und an der allgemeinen Regsamkeit im Gewerbe teilzunehmen, ferner innere Widerstände gegen Überspannungen der Zunftgewalten führten zu deren Zusammenbruch. Das stattliche Gebäude eines wohlorganisierten Handwerks fiel zusammen, das Handwerk schaffte sich Bewegungsfreiheit für den Aufstieg in freiere Luft, der jungen strebsamen Männern vielfach gelang, bei dem aber infolge des raschen Übergangs von weitgehendem Zwang zu schrankenloser Freiheit die große Masse des Handwerks in Not geriet. Mit dem starken Angebot fabrikmäßig hergestellter Erzeugnisse, die wohlfeil waren, ging auch allmählich das Verständnis für das Kunsthandwerk immer mehr herab. So schwankte das Handwerk zwischen den Wirkungen der Gewerbefreiheit und dem Verlangen nach fester Organisation und Befähigungsnachweis hin und her, bis ihm den wirtschaftlichen Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechend wieder gewisse gesetzliche Schutzmaßnahmen zu Hilfe kamen, die durch zähe Arbeit des Handwerks erworben wurden und ihm die berechnete Anerkennung als einem unentbehrlichen deutschen Wertarbeit zu wachen hat, verschaffte. Der Kampf war nicht leicht, da auch die Industrie sich immer mehr in ihren Leistungen qualitativ, sowie in geschmacklicher Richtung vervollkommnete.

An diesen Bewegungen hatte das hamburgische Handwerk einen lebhaften Anteil. Erleichtert wurde der Kampf des Handwerks in Hamburg um seine Stellung in der Wirtschaft dadurch, daß hier einmal das Zusammengehörigkeitsgefühl in den Herzen der Handwerker bewahrt blieb und der Wille zur Organisation

immer wieder hervordrangte, dann aber auch Hamburg viel früher als andere Bezirke seine Berufsvertretung, die Gewerbekammer, erhielt. Ein kurzer Rückblick auf die Entwicklung des hamburgischen Handwerks zeigt, daß Hamburg noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, als im übrigen Deutschland die Gemeinschaftsarbeit längst bedeutungslos geworden war, ein kräftiges, blühendes Organisationsleben hatte. Nach dem revidierten General-Reglement für die hamburgischen Ämter vom 26. Mai 1840 bestanden damals 38 Ämter und Bruderschaften, darunter eine Reihe von Erwerbsbetätigungen, die heute aus dem Handwerk verschwunden sind, so die Brauer, Filzmacher, Grützmacher, Knochenhauer, Knopfmachermacher, Leinenweber. Aber die Bäcker, Barbieri, Böttcher, Drechsler, Glaser, Goldschmiede, Hutmacher, Klempner, Konditoren, Kupferschmiede, Maler, Sattler, Schlachter, Schmiede, Schneider, Schornsteinfeger, Schuhmacher, Stellmacher, Tischler, Töpfer, Uhrmacher und Zimmerer können auf eine alte Tradition zurückblicken und bei einer späteren Innungsgründung hieran anschließen. Mit der Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1864 wurden die Ämter, von deren Blütezeit noch lange die schönen Amtshäuser, selbst Wahrzeichen alter Handwerkskunst, zeugten, aufgelöst. Der alte Korporationsgeist, der vielleicht zum Teil auf die nordische Charaktereigenschaft, die Treue, wohl aber auch auf die abweichenden, wirtschaftlichen Beziehungen zurückzuführen ist, lebte weiter.

Als durch das Gesetz vom 18. Juli 1881 die Innungen durch Verleihung der Rechte als öffentlich-rechtliche Korporationen wieder anerkannt und mit Funktionen zur Belebung des Handwerks versehen wurden, lebten die Innungen schnell wieder auf. Wir finden in den achtziger Jahren die Barbieri, Stellmacher, Tischler, Hutmacher, Bäcker, Schmiede, Schneider, Maler, Glaser, Klempner, Perrückenmacher, Kupferschmiede, Töpfer, Drechsler, Stell- und Rodmacher, Sattler, Korbmacher, Schlachter, Schornsteinfeger und Böttcher wieder in Innungen vereinigt. Außerdem hatten sich das Baugewerbe, die Buchdrucker, Buchbinder, Schlosser, Färber, Tapezierer und Bürsten- und Pinselmacher in Innungen zusammengeschlossen. Das Reichsgesetz vom 26. Juli 1897 brachte eine Neuordnung des Innungswesens insofern, als neben den freien Innungen Zwangsinnungen eingeführt wurden, denen sämtliche Handwerksbetriebe des Berufsgebietes, für den die Innung errichtet wird, anzugehören haben. Eine Ausnahme ist nur zulässig insofern, als die Handwerker, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, von der Zwangsmemberschaft befreit werden können. In den meisten Innungen fand bereits im Jahre 1899 eine Umwandlung in eine Zwangsinnung statt und es standen nach einer Er-

mittlung im Jahre 1907 von den 28 Innungen 23 Zwangsinnungen 5 freie Innungen gegenüber. Dieser Vorgang ergab sich hauptsächlich aus dem wesentlich erweiterten Aufgabenkreis, der den Innungen, besonders den Zwangsinnungen, reichsgesetzlich zugewiesen wurde, und dessen Erfüllung eben nur vollkommen erreicht werden konnte, wenn die Arbeiten auf alle Angehörigen des Gewerbes erstreckt werden konnten und auch alle Mitglieder sich an der Durchführung der Aufgaben beteiligten. Die Rechte, welche den Innungen zugestanden wurden, bewegten sich in der Hauptsache auf dem Gebiete der Fürsorge für die Lehrlinge und für die Gesellen. Deshalb wurde den Zwangsinnungen das Recht zur selbständigen Abnahme der Gesellen- und Meisterprüfungen gegeben, freie Innungen erhielten das Recht auf Grund besonderer Bewährung von der Handwerkskammer. Die Fürsorge für die Ausbildung der Lehrlinge bildet eine der wesentlichsten Pflichten der Innungen. Durch Einrichtung eines Beauftragtenwesens ist dafür zu sorgen, daß die praktische Unterweisung die Anforderungen, die an einen tüchtigen Handwerker zu stellen sind, erfüllt. Daneben ist durch Einrichtung von Fachschulen für eine geeignete theoretische Ausbildung Sorge zu tragen. Auch die Förderung der technischen und sittlichen Ausbildung von Meistern und Gesellen durch Veranstaltung von Kursen liegt in dem Aufgabenbereich der Innungen. Weiter können die Innungen durch Errichtung von Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen für die Wohlfahrt ihrer Mitglieder sich betätigen, ebenso durch Errichtung von Schiedsgerichten Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und Gesellen schlichten und durch eigene Arbeitsnachweise eine geregelte Vermittlungstätigkeit ausüben. Von der Befugnis, Kranken- und Sterbekassen sowie sonstige Unterstützungskassen einzurichten, haben eine große Anzahl Innungen Gebrauch gemacht, ebenso haben nach einer Statistik aus dem Jahre 1907 15 Zwangsinnungen und 5 freie Innungen eigene Arbeitsnachweise gehabt. Die neuere Zeit bringt hierin einen Wandel insofern, als die Krankenversicherung des Arbeitspersonals von den meisten Innungen der Allgemeinen Ortskrankenkasse und die Arbeitsvermittlung dem öffentlichen Arbeitsnachweise übertragen wurde. Keineswegs sollen sich aber die Innungen von ihren sozialen Pflichten ganz frei machen, vielmehr bietet gerade die jetzige Zeit, die mit ihren schweren wirtschaftlichen Erschütterungen tief in das Erwerbsleben eingegriffen hat, reichlich Gelegenheit, die Not der Angehörigen durch Errichtung von Unterstützungskassen zu lindern. Gegenwärtig haben eigene Innungskrankenkassen noch die Bäcker-, Schlachter-, Schmiede-, Friseur-, Schornsteinfeger- und Hotelier-Innung, eigene Arbeitsnachweise: die Schlosser- und Maschinenbauer-, Klempner-, Fahrrad-, Motorrad- und Nähmaschinenmechaniker-Innung, die Schlachter- und die Schornsteinfeger-Innung. Dem öffentlichen Arbeitsnachweis sind angeschlossen: das Baugewerbe, die Gipser- und Bildhauer, die Tischler, Maler und Lackierer, die Töpfer- und Ofensetzer, die Tapezierer, Buchbinder, Schneider, Friseure, Uhrmacher, Böttcher, Brunnenbauer und Glasreiniger. Besondere Verhältnisse liegen vor bei den Bäckern, die einen Arbeitsnachweis auf paritätischer Grundlage unterhalten, der von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern verwaltet wird, und bei den Buchdruckern, deren Nachweis auf Grund des Reichstarifs von einer Fachabteilung geleitet wird, in der die Verwaltung alljährlich zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wechseln soll. Bei der Übergabe der Vermittlung an den öffentlichen Arbeitsnachweis haben sich die Innungen aber nicht ihrer Mitwirkung begeben, vielmehr findet eine Zusammenarbeit statt, um den Bedürfnissen der Vermittlung von Gesellen und Arbeitern möglichst zu entsprechen. Noch enger ist die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Lehrstellenvermittlung und der Berufsberatung, die jetzt der Behörde für das Arbeitsamt angegliedert ist. Die Ausübung der Lehrlingsvermittlung durch eine zentrale Stelle hat den wesentlichen Vorteil, daß ein Ausgleich zwischen den einzelnen Berufen stattfindet, während die einzelne Innung nur innerhalb ihres Mitgliederkreises eine Vermittlung vornehmen kann, eine Beratung für die Ergreifung eines anderen Berufes vermag die Innung nach Befriedigung des eigenen Bedürfnisses nicht zu übernehmen, weil ihr die Übersicht über die Berufsaussichten über das gesamte Gewerbe fehlt. Immerhin wird die Innung mit der Lehrstellenvermittlung in ständiger Fühlung bleiben müssen, da sie die Verantwortung für einen tüchtigen Nachwuchs in ihrem Gewerbe trägt. In verschiedenen Berufen finden in der Berufsberatungsstelle vor Eintritt in den Beruf Eignungsprüfungen statt, bei denen das Gewerbe naturgemäß beteiligt ist. — Die theore-

tische Ausbildung der Lehrlinge ist durch das Gesetz über die Fortbildungsschulpflicht vom 20. Oktober 1919 geregelt. Danach ist ein Fortbildungsschulzwang in Hamburg eingeführt, der die Lehrmeister verpflichtet, ihre Lehrlinge während 8 Stunden in der Woche an dem Fortbildungsunterricht teilnehmen zu lassen. Für die verschiedenen Handwerkszweige sind Fachschulen eingerichtet, so daß der theoretische Unterricht der Praxis angepaßt wird. Sämtliche Lehrlinge müssen während der ganzen Lehrzeit die Schule besuchen.

Die Entwicklung der Innungen zeigte in letzter Zeit einen außerordentlich starken Organisationsgedanken, zum Teil ist dieses Bestreben auf die bevorstehende Reichshandwerksordnung zurückzuführen, nach deren Entwurf sämtliche Handwerker zwangsweise in Fachverbänden, Pflichtinnungen, zusammengefaßt werden sollen. Andererseits hat die wirtschaftliche Notlage viel dazu beigetragen, das Gefühl zu stärken, daß durch einen festen Zusammenschluß, der allein eine Einwirkung auf die Handwerksarbeit und die Handwerksbedürfnisse ermöglicht, die Krise besser überwunden werden kann. Die Aufgaben der Innungen werden durch den Entwurf der Reichshandwerksordnung erweitert: Neben den Aufgaben, welche die Innungen auch bisher schon hatten, werden als notwendige Aufgaben u. a. noch genannt: Die Erstattung von Gutachten und Auskünften an Behörden auf Anfordern, die Anleitung der Mitglieder zu einer ordnungsmäßigen Buchführung und sachgemäßen Preisberechnung, sowie die Mitwirkung an der Regelung der Preisbildung durch Aufstellen von Richtlinien, die Mitwirkung an der Aufstellung der Vergebungsbestimmungen für öffentliche Arbeiten, die Förderung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse und des Genossenschaftswesens, insbesondere der Versorgung mit Rohstoffen, der Hebung des Absatzes und der Kreditbeschaffung. Unter den freiwilligen Aufgaben ist bemerkenswert: Der Abschluß von Tarifverträgen, die Einsetzung von Schiedsgerichten, sowohl zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und ihren Arbeitern, als auch zur Schlichtung von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander. Auch die sozialen Aufgaben: Regelung der Arbeitsvermittlung, Fürsorge für Fälle der Krankheit, des Todes und der Bedürftigkeit, und die Förderung der beruflichen Fortbildung kehren hier wieder. Im allgemeinen sind die Funktionen nach der wirtschaftlichen Seite hin erweitert und die Wahrung der Standesaufgaben ist den Innungen wieder besonders nahegelegt.

Am Schlusse des Jahres 1924 bestanden im hamburgischen Staatsgebiet 35 Zwangsinnungen und 10 freie Innungen, also insgesamt 45 Innungen. Dazu kommen noch die Dentisten-Innung, die Hotelier-Innung und die Rechtskonsulenten-Innung, die nicht als Handwerksorganisationen anzusprechen sind.

Nachstehende Zusammenstellung gibt eine Übersicht über die Mitglieder und die bei den einzelnen Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen und Lehrlinge.

Übersicht über die Innungen im hamburgischen Staatsgebiet Ende 1924.

Zwangsinnungen:

Innungen	Mitglieder	Gesellen	Lehrlinge
Bäcker-Innung	334	2553	258
Bäcker-Innung Cuxhaven	29	31	18
Baubühne Bergedorf	62	210	58
Baubildhauer- u. Gipser-Inng.	38	560	12
Böttcher-Innung	68	130	35
Friseur-Innung	1459	1310	207
Friseur-Innung Cuxhaven	29	23	5
Glaser-Innung	320	181	68
Graveur-Innung	65	39	29
Juwelier-Innung	176	91	57
Klempner-Innung	889	1444	772
Konditor-Innung	243	263	149
Maler-Innung	1063	2000	253
Maler- u. Glas-Inng. Cuxhaven	33	48	17
Photographen-Innung	150	40	20
Sattler-Innung	176	95	56
Schlachter-Innung	1344	1098	136
Fleischer-Innung Cuxhaven	26	17	15
Schlosser-Innung	735	2213	1949
Schmiede-Innung	203	549	438
Übertrag	7442	12895	4552

Innungen	Mitglieder	Gesellen	Lehrlinge
Übertrag:	7442	12895	4552
Schneider-Innung	1608	1895	350
Damenschneiderinnen-Innung	1443	837	855
Damenschneiderinn.-l. Berged.	70	10	10
Damenschneiderinn.-l. Cuxhav.	54	2	17
Wäscheschneiderinnen-Innung	250	358	71
Schornsteinfeger-Innung	97	87	5
Schuhmacher-Innung	2101	600	83
Schuhmacher-Inng. Cuxhaven	50	3	9
Tapezierer-Innung	338	500	113
Tischler-Innung	1226	2751	1200
Töpfer-Innung	210	200	10
Uhrmacher-Innung	390	70	32
Uhrmacher-Innung Bergedorf	15	4	1
Uhrm., Goldschm.- u. Optik.-l.	11	2	2
Wagenbauer-Innung	84	81	55
Zusammen	15389	20295	7365

Freie Innungen:

Innungen	Mitglieder	Gesellen	Lehrlinge
Baubütte Hamburg	445	6500	433
Baubütte Cuxhaven	36	210	80
Buchbinder-Innung	105	—	50
Buchdrucker-Innung	220	2450	340
Drechsler-Innung	90	—	25
Färber-Innung	45	55	6
Glasreiniger-Innung	35	65	—
Hutmacher-Innung	17	8	—
Kommerzieller-Innung	21	12	—
Kupferschmiede-Innung	22	144	72
Zusammen	1036	9444	1006

Zusammenfassung:

Innungen	Mitglieder	Gesellen	Lehrlinge
Zwangsinnungen	15 389	20 295	7 365
Freie Innungen	1 036	9 444	1 006
Insgesamt	16 425	29 739	8 371

Im Jahre 1925 wurde ferner die Fahrrad-, Motorrad- und Nähmaschinen-Mechaniker-Innung, Zwangsinnung, gegründet. Im Hamburger Staatsgebiet bestehen insgesamt rund 24 000 Handwerksbetriebe, so daß, wenn man noch die freien Vereine hinzurechnet, die Organisation im hamburgischen Handwerk sehr weit durchgeführt ist.

Die amtliche berufsständische Organisation des Handwerks bildet die Hamburgische Gewerbekammer. Wie bereits erwähnt, besteht die Gewerbekammer seit 1872. Sie verdankt ihre Entstehung dem Artikel 93 der alten hamburgischen Verfassung, der bestimmte, daß zur Förderung der Interessen des Handels die Kaufmannschaft, und zur Förderung des Gewerbetreibenden die Gewerbetreibenden besondere Ausschüsse — Handelskammer, Gewerbekammer — zu bilden hätten. Unter „Gewerbetreibende“ wurde die Gesamtheit der Güter erzeugenden Berufsstände — Industrie und Handwerk — verstanden. Diese Zusammenfassung des gesamten produktiven Gewerbes hat sich in Hamburg, wie auch in den beiden anderen Hansestädten bewährt. Das hamburgische Handwerk hat sich anders entwickelt als das binnländische, weil die Wirtschaft Hamburgs, als größten deutschen

Hafens, auf die Bedürfnisse des Exports und des Schiffbaues hinwies. Diese Verhältnisse gaben dem Handwerk Nahrung und ermöglichten eine starke Entwicklung. Es entstand hier eine große Anzahl von Großhandwerksbetrieben, die in ihrem Umfang und in ihrer Arbeitsweise wohl dem Industriebetriebe ähneln, dennoch aber ihren Handwerks-Charakter beibehielten. Hieraus entspannen sich naturgemäß Streitigkeiten über die Innungszugehörigkeit, die aber Dank der gemeinsamen Vertretung in einer Kammer meist leicht gelöst werden konnten. Die aus dem Handwerk hervorgegangenen Betriebe blieben auch meist ihrer alten Tradition treu und erkannten die Vorteile, die ihnen die Innung bot, auch an, als sie über den Rahmen eines mittleren Handwerksbetriebes hinausgewachsen waren. Streitigkeiten über die Kammerzugehörigkeit wurden vermieden. Das erste Gesetz über die Gewerbekammer wurde am 18. Dezember 1872 veröffentlicht, es sah, wie erwähnt, die gemeinsame Vertretung von Industrie und Handwerk vor. Durch ein neues Gesetz über die Gewerbekammer im Jahre 1907 wurde bestimmt, daß Industrie und Handwerk zwei getrennte Vertretungen innerhalb der Gewerbekammer haben sollten: Die Industrie- und die Handwerks-Abteilung. Jede Abteilung erhielt 12 Sitze. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß die bisher ungesetzliche Industriekommission bei der Handelskammer auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wurde. Und zwar wurde festgesetzt, daß die Industriekommission der Handelskammer sich mit den Handelsangelegenheiten der Industrie zu befassen, während die Gewerbekammer in ihrer Industrie-Abteilung die produktiven Interessen wahrzunehmen habe. Entsprechend der damaligen geringeren Bedeutung der hamburgischen Industrie wurde das Handwerk mit $\frac{2}{3}$ und die Industrie mit $\frac{1}{3}$ in der Gewerbekammer vertreten. Als aber nach dem Zollanschluß Hamburgs die Zahl der Industriebetriebe in Hamburg wesentlich zunahm, wurde eine stärkere Vertretung der Industrie notwendig. Durch das Gesetz vom 4. Oktober 1907 wurde die Zahl der Sitze der Industrievertreter derjenigen der Handwerksvertreter gleichgesetzt, in jeder Abteilung waren zwölf Mitglieder. Die Entwicklung von Industrie und Handwerk in Hamburg machte allmählich eine Erhöhung der Mitgliederzahl in beiden Abteilungen notwendig, um den in Hamburg sehr verschiedenartigen Industrien und Handwerken die Möglichkeit einer eigenen Vertretung in der Kammer zu verschaffen. Der Vertreter einer Industrie oder eines Handwerks mußte in fast allen Fällen gleichzeitig auch der Vertreter eines völlig verschiedenen Gewerbebezuges sein. Eine Änderung in der Organisation der Kammer wurde insofern vorgenommen, als sie in der gleichen Weise, wie es schon bei der Handelskammer und der Detailistenkammer geschehen war, auf eigene Füße gestellt wurde, da der Staat darauf bedacht sein mußte, außerhalb des Behördenorganismus entstehende Ausgaben zu vermeiden. Durch Gesetz vom 20. November 1922 wurde die Neuorganisation der Gewerbekammer durchgeführt. Danach besteht die Gewerbekammer aus 40 Mitgliedern, je 20 für die Industrie- und für die Handwerks-Abteilung. Die Abteilungen sind noch selbständiger als bisher gestellt und die Kammer hat das Recht erhalten, Beiträge von den zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden gewerblichen Unternehmungen zu erheben. Im übrigen ist durch das neue Gesetz an dem Wesen der Kammer nichts geändert, sie ist nach wie vor die amtliche Interessenvertretung für das gesamte produktive Gewerbe, für die Industrie und das Handwerk. Die Gewerbekammer hat in dem aus Staatsmitteln erbauten und ihr zur Verfügung gestellten Gewerbehause am Holstenwall Unterkunft gefunden, ein lange angestrebtes und von den gewerblichen Kreisen eifrig gefördertes Ziel. Hier sind außer den Geschäftsräumen der Kammer zahlreiche gediegen ausgestattete Versammlungsräume vorhanden und es ist gleichzeitig für Geschäftsräume der gewerblichen und industriellen Organisationen Sorge getragen.